

Rahmenhygienekonzept der Hochschule Rhein-Waal, vom 1. Oktober 2020,

in der überarbeiteten Version vom **21.03.2022** / **gültig ab dem 21.03.2022**

Änderungen sind farblich markiert

Das vorliegende Rahmenhygienekonzept basiert auf der seit dem **19. März 2022** gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO), dem Infektionsschutzgesetz sowie der Corona-Sars-Cov2-Arbeitsschutzverordnung.

Die Planung und Durchführung des Hochschulbetriebs muss mit Blick auf das derzeitige Pandemiegeschehen erfolgen und dabei die bereits gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen berücksichtigen.

Das aktualisierte Rahmenhygienekonzept gibt hierzu Richtlinien, Empfehlungen, aber auch zwingend umzusetzende Vorgaben, um bestmöglichen Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu geben und der Eindämmung der Pandemie an der HSRW begegnen zu können. Das Rahmenhygienekonzept soll bei der Umsetzung der geltenden Rechts-, Verordnungs- und Verfügungslage helfen; es tritt jedoch nicht an deren Stelle.

Das Sommersemester 2022 soll als echtes Präsenzsemester mit einer Rückkehr zur Präsenz auf beiden Campus starten. Dennoch muss bei dem dynamischen Pandemiegeschehen auch kurzfristig mit Anpassungen gerechnet werden, um einer veränderten Lage sowie aktualisierten gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Auf das Einhalten von Abständen und die Umsetzung von Hygieneregeln ist weiterhin besonderes Augenmerk zu legen.

1. Allgemeine Verhaltensregeln zum Infektionsschutz (Anlage 1)

- a. **Personen, die an Veranstaltungen i. S. d. CoronaSchVO teilnehmen, haben nur mit gültigem 3G-Nachweis Zutritt zu den Gebäuden.** Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen bzw. ihren Beauftragten vorzulegen. Die Richtlinien bezüglich des Umgangs mit der 3G-Regelung sind zu beachten (Anlage 2).
- b. **In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Nutzung einer FFP2-Maske wird aus Sicht des Gesundheitsschutzes dringend empfohlen, da somit der Eigenschutz vor einer Ansteckung gegeben ist. Die Maskenpflicht ist nur in Ausnahmefällen aufgehoben, sofern am festen Sitz- oder Stehplatz durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt wird. In Lehrveranstaltungen gilt die Aufhebung der Maskenpflicht nicht; hier muss – unabhängig von Mindestabständen – grundsätzlich mindestens eine medizinische Maske getragen werden. Lediglich der oder die Vortragende ist für die Dauer der Veranstaltung von der Maskenpflicht befreit, solange die vortragende Person sich nicht in einer dynamischen Situation befindet und den Mindestabstand zu anderen Personen einhalten**

kann. Folgende Ausnahmen zur Maskenpflicht gelten somit nur, wenn die notwendigen Hygienemaßnahmen (z. B. Mindestabstand von 1,5 m oder Abtrennung durch Glas) eingehalten werden:

- für Vortragende während ihres Vortrages,
- für Beschäftigte am eigenen Arbeitsplatz,
- im Rahmen von Gremiensitzungen oder Besprechungen. Es besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Außenbereich des Campus. Aufgrund der erhöhten Präsenz und dadurch nicht immer zu gewährleistenden Abstandes, ist dies jedoch zu empfehlen.

- c. Anzuraten ist es, keinen Kontakt zu anderen Personen bei typischen Symptomen einer Corona-Infektion zu haben.
- d. Zu anderen Personen soll ein Abstand von 1,5 m möglichst eingehalten werden.
- e. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten. (AHA+L+C)
- f. Ein regelmäßiges Testen ist auch für immunisierte Personen dringend zu empfehlen. Den Mitarbeiter*innen stehen an beiden Campus Testmöglichkeiten zur Verfügung.

2. Verpflichtende Hygieneanforderungen an der Hochschule Rhein-Waal

- a. Aufgrund der zu erwartenden Anwesenheit von Studierenden und Besuchern an der Hochschule ist eine Bereitstellung von ausreichender Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen oder zur Händehygiene notwendig.
- b. An den Infektionsschutz angepasste Reinigungsintervalle sind einzuhalten.
- c. Infektionsschutzgerechte Reinigung von eingesetzten Gegenständen, bei Nutzung von mehreren Personen, nach jedem Personenkontakt, ist anzuraten.
- d. Arbeitskleidung ist personenbezogen, in Form von persönlicher Schutzausrüstung (PSA), vorzuhalten.
- e. Aushänge bezüglich infektionsschutzgerechten Verhaltens (Sanitärräume und an den Eingängen der Gebäude) sind zu beachten.
- f. Eine regelmäßige Durchlüftung ist in Räumen ohne Lüftungsanlage sicherzustellen.
- g. Für die Belegung der Räume können die originären Zahlen der Raumkapazitätenliste (Anlage 3) genutzt werden. Diese sind jeweils auch an den Räumen ausgewiesen.
- h. Wenn das Lehrformat oder die pandemische Lage es erfordern, kann weiterhin eine Wahrung des Mindestabstandes bei der Belegung der Räumlichkeiten zu einer verringerten Belegung der Raumkapazitäten berücksichtigt werden. (siehe Raumkapazitätenliste).

3. Weitere Regelungen

- a. Die einzelnen Einrichtungen sollen die geltenden Regelungen der CoronaSchVO in ihren Bereichen kommunizieren und umsetzen. In speziellen Bereichen (u.a. Hochschulbibliothek, Hochschulsport- und Musik) sollen eigene Konzepte, auf Basis der derzeit geltenden Verordnungen, fortgeschrieben werden.
- b.** Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Regelungen können zu Sanktionen führen

und gegebenenfalls eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der CoronaSchVO NRW § 8 darstellen.

Anlagen

1. Verhaltensregeln Pandemie
2. Richtlinien bezüglich des Umgangs mit der 3G-Regel
3. Raumkapazitätenliste